

GESCHÄFTSORDNUNG (GO)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Einberufung und Leitung	. 1
§ 2	Beschlussfähigkeit und Anträge	. 1
§ 3	Redeordnung	. 2
§ 4	Abstimmungen	. 2
§ 5	Wahlen	. 2
§ 6	Schlussbestimmungen	. 3

§ 1 Einberufung und Leitung

- (1) Sitzungen/ Versammlungen des DHB werden von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten bzw. den Vorsitzenden der einzelnen Gremien einberufen und geleitet.
- (2) Ist bei einer Sitzung/ Versammlung der ordnungsgemäße Sitzungsleiter (s. Abs. 1) nicht anwesend, wählen die Gremienmitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter/ Versammlungsleiter.

§ 2 Beschlussfähigkeit und Anträge

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Gremien des DHB richtet sich nach den Vorschriften der Satzung. Alle übrigen vom DHB ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen/ Versammlungen sind über die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer.
- (2) Der Sitzungs-/ Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Gremiums.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung/ Versammlung ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Ändert sich die Zahl der Stimmberechtigten im Laufe einer Sitzung/ Versammlung, ist diese erneut festzustellen.
- (4) Der Sitzungs-/ Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- (5) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- (6) Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- (7) Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.



§ 3 Redeordnung

- (1) Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Sitzungs-/ Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben.
- (2) Über die sich zu Wort meldenden Teilnehmer ist eine Rednerliste zu führen, in welcher die interessierten Teilnehmer in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen eingetragen werden.
- (3) Der Sitzungs-/ Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Er kann auch jederzeit einem Vertreter der Gremien das Wort erteilen.
- (4) Die Redezeit kann auf Beschluss des Gremiums beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- (5) Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.
- (6) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Sitzungs-/ Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und ggf. zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- (7) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Sitzungs-/ Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über ggf. notwendige weitere Maßnahmen entscheidet das Gremium.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt, es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit wäre vorgeschrieben.
- (3) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beim Abstimmen durch Handzeichen kann Gegenprobe verlangt werden.

§ 5 Wahlen

- (1) Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet
 - a) durch einen Vorschlag aus dem Gremium und
 - b) durch Zustimmung des Vorgeschlagenen. Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss dem Gremium seine Zustimmung schriftlich vorliegen.
- (2) Für jedes durch Wahl zu besetzende Amt können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl per Akklamation erfolgen. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, ist geheim abzustimmen.
- (3) Zur Entlastung und Wahl des Präsidiums wird ein Sitzungs-/ Versammlungsleiter vom Bundestag gewählt.

Red.: DHB Stand: 09.11.2018 Seite **2** von **3**



- (4) Der Sitzungs-/ Versammlungsleiter ist Vorsitzender der Wahlkommission. Als Mitglieder werden vier Vertreter aus der Mitte des Gremiums benannt, die nicht für ein Amt im DHB kandidieren.
- (5) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Schlussbestimmungen

Alle Sitzungs-/ Versammlungsteilnehmer sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

Red.: DHB Stand: 09.11.2018 Seite **3** von **3**